

**Oldenburger Ruderverein e. V.
Oldenburger Yacht-Club e. V. – Kanuabteilung
Post SV Oldenburg e.V.
Rgv. Ems-Jade-Weser / Team Northwest e. V.
Sportverein Tungen 1904 e.V.
Wassersportverbund Oldenburger Schulen (WOS)**

Oldenburg, den 15.07.2019

Stellungnahme der organisierten Wassersportler in Oldenburg zum aktuellen Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (Stand: 20.06.2019)

Gespräch vom 10.07.2019 mit Stadt und Landkreis Oldenburg / ausstehenden Einvernehmensentscheidung der Stadt Oldenburg

In dem Gespräch zwischen den Wassersportvereinen und Stadt und Landkreis Oldenburg am 10.07.2019 wurde deutlich, dass der Landkreis keine Änderungen mehr an dem Verordnungsentwurf (Stand: 20.06.2019) vornehmen will, zumal der Kreistag bereits abgestimmt hat. Stadt und Landkreis wollen noch zu klärende Punkte auf spätere Entscheidungen, z.B. im Rahmen des Managementplanes vertagen. Die Einvernehmensentscheidung der Stadt Oldenburg steht noch aus.

Die organisierten Wassersportler halten vollständig an ihren schriftlich und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen fest. Es ist bisher mit viel Mühe lediglich gelungen, dem Landkreis und der Stadt Oldenburg einige Zugeständnisse abzurufen und z.B. das vollständige Betretens- und Badeverbot, das Verbot der Veranstaltungen, das erst nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung eingefügt wurde, sowie die Streichung aller Rastplätze für Wassersportler etwas zu mildern.

Um ihre jeweiligen Vereinsziele zu realisieren brauchen die Wassersportler rechtssichere und unbürokratische Rahmenbedingungen. Diese sind nicht gegeben, wenn ihre Aktivitäten von künftigen ungewissen Entscheidungen (Zustimmungen, Genehmigungen, Managementplan, Befreiungen) abhängen. Es ist daher grundsätzlich notwendig, Freistellungen zugunsten der organisierten Wassersportler bereits auf der Verordnungsebene zu regeln und nicht auf später zu vertagen.

Angesichts eines Verfahrens, das die Öffentlichkeit im Unklaren über die weitgehenden Verbotabsichten der Behörden gelassen hat und eines inzwischen unübersichtlichen und kaum mehr verständlichen Verordnungstextes, der die Interessen der Wassersportler unzureichend berücksichtigt, halten wir es für nahe liegend, dass die Stadt Oldenburg ihr Einvernehmen versagt und das Verfahren neu begonnen wird.

Die organisierten Wassersportler könnten sich allerdings auch vorstellen, dass dem Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen Fortgang gegeben wird. Sie sind bereit, einige Punkte, z.B. die Frage zusätzlicher Rast-, Ein- und Ausstiegsstellen sowie Befahrensregelung – im Rahmen späterer Entscheidungen (Zustimmungen, Managementplan) zu klären. Wir gehen dabei davon aus, dass alle bisher in Aussicht gestellten Zustimmungen / Befreiungen im Rahmen der "Maßnahmenmanagement-Planung" berücksichtigt werden (z.B. zusätzliche Ein-/ Ausstiegsstellen und Rastplätze für Ruderer, denn fast alle befestigten Ein-/ Ausstiegsstellen und Rastplätze außerhalb der Vereine sind nicht für Ruderboote geeignet.).

Oldenburger Ruderverein e. V.
Oldenburger Yacht-Club e. V. – Kanuabteilung
Post SV Oldenburg e.V.
Rgv. Ems-Jade-Weser / Team Northwest e. V.
Sportverein Tungeln 1904 e.V.
Wassersportverbund Oldenburger Schulen (WOS)

Dabei sollten erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für vereinsmäßig organisierte Wassersportler geprüft werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit halten wir es aber für zwingend erforderlich, zentrale Punkte in der Verordnung selbst zu regeln. Angesichts der durch die Behörden herbeigeführten Situation erscheint dies derzeit – wenn das Einvernehmen nicht gänzlich versagt und das Verfahren vollständig neu aufgerollt werden sollte - nur noch durch ein unter Bedingungen erteiltes Einvernehmen der Stadt Oldenburg möglich, das aus unserer Sicht wie folgt aussehen könnte:

Das Einvernehmen der Stadt Oldenburg zu dem Verordnungsentwurf NSG „Mittlere Hunte“ (Stand: 20.06.2019) wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1.) Von Wassersportvereinen für vereinsgebundene Wassersportler veranstaltete Fahrten auf der Hunte werden von dem Verbot organisierter Veranstaltungen freigestellt.**
- 2.) Das Umtragen von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen vom Osternburger Kanal in die Hunte auf Höhe der Hochwasserentlastungsanlage in Tungeln wird von dem Betretensverbot freigestellt.**
- 3.) Das Betreten des linksseitigen Ufers (in Fließrichtung) zwischen der Sandkruger Straße (Astrup) und dem Wasserkraftwerk wird freigestellt.**

Begründung:

Zu 1.)

Der Landkreis Oldenburg hat es für richtig gehalten, **nach** Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Verbot organisierter Veranstaltungen in den Verordnungsentwurf aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) und lediglich für Veranstaltungen nördlich des Steges des SV Tungeln eine Freistellung vorzusehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6a). Abgesehen davon, dass wir dieses Vorgehen für einen schweren Verfahrensfehler halten, weil die Öffentlichkeit dazu während des Verfahrens keine Anregungen und Bedenken vortragen konnte, trifft dieses Verbot die Wassersportvereine schwer: Es besteht große Rechtsunsicherheit darüber, was der Landkreis mit „organisierte Veranstaltungen“ meint. Die Formulierung ist außerordentlich weit greifend. Von den Vereinen organisierte Fahrten auf der Hunte mit ihren nicht motorisierten Wasserfahrzeugen könnten nunmehr zustimmungspflichtig sein (§ 4 Abs. 2 Nr. 6b), was einen erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand (z.B. auch Verwaltungsgebühren) bedeutet und das Risiko beinhaltet, dass der Landkreis künftig solche Fahrten unterbindet. Es handelt sich dabei beispielsweise um vereinsübergreifende Kanu-Wanderfahrten wie das Bezirksabpaddeln des OYC oder die Drei-Lichter-Fahrt des SV Tungeln, also seit Jahrzehnten durchgeführte Traditionsveranstaltungen, die zu den tragenden Säulen der jeweiligen Vereinsaktivitäten gehören.

**Oldenburger Ruderverein e. V.
Oldenburger Yacht-Club e. V. – Kanuabteilung
Post SV Oldenburg e.V.
Rgv. Ems-Jade-Weser / Team Nordwest e. V.
Sportverein Tungeln 1904 e.V.
Wassersportverbund Oldenburger Schulen (WOS)**

Zu 2.)

Seit vielen Jahren wird von den Kanuten gelegentlich folgende Runde gefahren: Hunte abwärts bis zum Osternburger Kanal, diesen aufwärts bis zur Hochwasserentlastungsanlage in Tungeln, dann Umtragen in die Hunte und wieder abwärts bis zum Bootshaus am Achterdiek. Das Befahren des Osternburger Kanals, der inzwischen auch NSG ist, ist für nicht motorisierte Wasserfahrzeuge freigestellt. Ohne die oben formulierte Freistellung ist in der Zukunft das Befahren dieser Runde nicht mehr möglich.

Zu 3.)

Die bisher vorgesehene Freistellung betrifft lediglich den Bereich ab dem Tungelner Steg bis zum Wasserkraftwerk. Wir halten das generelle Betretungsverbot, besonders für nicht besonders schutzbedürftige Stellen, wie zum Beispiel intensiv unterhaltene Deichböschungen für überzogen, da dies für die schutzbedürftigen Fische und Rundmäuler ohne Einfluss ist und keine Beeinträchtigung des Bewuchses erfolgt. Es wird ohnehin nur dort angelandet, wo das Ufer nicht zugewachsen und kaum oder keine Vegetation vorhanden ist. Dazu ist bereits in den schriftlichen Stellungnahmen umfänglich vorgetragen worden.

Es spricht vieles dafür, dass die Stadt ihr Einvernehmen versagt und das Verfahren angesichts mangelnder Information der Öffentlichkeit und diverser anderer rechtlicher und praktischer Probleme ganz neu beginnt. Die hier gemachten Vorschläge mögen als der Versuch verstanden werden, eine Alternative aufzuzeigen, falls das laufende Unterschutzstellungsverfahren zu Ende gebracht werden soll.